

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses
Nr. 89 Diez, Dienstag, den 7. September 1920. 60. Jahrgang.

Berlin, den 18. August 1920.

Reichsfinanzminister damit einverstanden, daß bis auf weiteres folgende Erleichterungen im Steuerabzug eintreten:

1. Uebersteigt der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 Mark, nicht aber den Betrag von 30 000 Mark, so sind bis auf weiteres von dem Teil des Arbeitslohnes, der auf den Jahr umgerechnet den Betrag von 15 000 Mark nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten.
2. Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Tagen und das Arbeitsjahr zu 300 Tagen.

Reichsfinanzministerium.

Diez, den 2. September 1920.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorstand des Finanzamtes Marktsch.

Verordnung über Kartoffeln

Vom 24. August 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Nachdem der von den Bedarfsstellen angemeldete Bedarf an Herbstkartoffeln durch Lieferungsverträge in Gemäßheit der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1056) sichergestellt ist, wird von einer weiteren Veranziehung der Herbstkartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen.

§ 2.

- Mit Wirkung vom 15. September 1920 werden aufgehoben:
1. die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 738) mit Ausnahme des § 6;
 2. die Verordnung über Kartoffeln vom 4. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1511);
 3. die Verordnung über Kartoffeln vom 11. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1879).

Die Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1056) wird aufgehoben, soweit ihre Vorschriften nicht die Durchführung der auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Lieferungsverträge betreffen.

§ 3.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann das Verarbeiten von Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken verhindern oder beschränken: er bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknereien und der Kartoffelstärkefabriken zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwandt werden dürfen.

§ 4.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Subwiderhandlungen gegen die von ihm gemäß Absatz 1 oder auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Vorrechte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1920.

Die Reichsregierung. Fehrenbach.

3. Nr. II. 10 095.

Diez, den 27. August 1920.

Betr. Schulferien.

Im Einverständnis mit den Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Naßau wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Eine Verlegung der angelegten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Schulen vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle sogleich durch Vermittlung des Kreisraths in Diez mitzuteilen.

Herbstferien.

Altendiez, vom 6. 9. bis 27. 9. 20.
Aller vom 19. 9. bis 12. 10. 20.
Birlenbach vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
Charlottenberg vom 16. 9. bis 3. 10. 20.
Dörnberg, vom 13. 9. bis 7. 10. 20.
Dörnberg-Hütte vom 13. 9. bis 1. 10. 20.
Eppendorf vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
Güdingen, vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Hambach vom 27. 9. bis 16. 10. 20.
Heistenbach vom 19. 9. bis 12. 10. 20.
Hirschberg 12. 9. bis 2. 10. 20.
Holzappel vom 17. 9. bis 9. 10. 20.
Horhausen vom 20. 9. bis 11. 10. 20.
Jffelsbach vom 12. 9. bis 2. 10. 20.
Langenscheid vom 12. 9. bis 10. 10. 20.
Baldunstein vom 20. 9. bis 13. 10. 20.
Biebrich vom 19. 9. bis 8. 10. 20.
Cramberg vom 12. 9. bis 3. 10. 20.
Freiendiez vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
Geilnau vom 11. 9. bis 4. 10. 20.
Laurenburg vom 12. 9. bis 3. 10. 20.
Scheidt vom 17. 9. bis 9. 10. 20.
Schönborn vom 26. 9. bis 15. 10. 20.
Steinsberg vom 12. 9. bis 3. 10. 20.
Wasenbach vom 19. 9. bis 9. 10. 20.
Attenhausen vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Becheln vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Bergnassau-Scheuern vom 16. 9. bis 19. 10. 20.
Bremberg vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Dausenau vom 16. 9. bis 13. 10. 20.
Dessighofen vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Dienethal-Misselberg 16. 9. bis 10. 10. 20.
Dornholzhausen vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Geißig vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Gutenacker vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
Hörsberg vom 16. 9. bis 13. 10. 20.
Kemmenau vom 16. 9. bis 13. 10. 20.

Adendorf vom 16. 9. bis 16. 10. 20.
 Vollschied 16. 9. bis 6. 10. 20.
 Nassau vom 20. 9. bis 6. 10. 20.
 Niebertiefenbach vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
 Oberhof vom 16. 9. bis 13. 10. 20.
 Roth vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
 Rühl vom 16. 9. bis 13. 10. 20.
 Schweighausen-Oberwies vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
 Singhofen vom 16. 9. bis 6. 10. 20.
 Sulzbach vom 16. 9. bis 10. 10. 20.
 Zimmerchied vom 16. 9. bis 13. 10. 20.
 Seelbach vom 19. 9. bis 9. 10. 20.
 Weinähr vom 20. 9. bis 14. 10. 20. und vom 3. 11. bis 9. 11. 20.
 Winden vom 20. 9. bis 21. 10. 20.
 Allendorf vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Gerold Erghausen vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Hageneibogen vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Klingelbach-Oberhausen vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Perndroth vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Rettert vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Mittelfischbach-Oberfischbach vom 20. 9. bis 14. 10. 20.
 Purgschwalbach vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Törsdorf vom 19. 9. bis 9. 10. 20.
 Nacht vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Hahnstätten vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Holzheim vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Kattenholzhausen vom 19. 9. bis 14. 10. 20.
 Lohrheim vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Muderhausen vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Reibach vom 19. 9. bis 14. 10. 20.
 Niederneifen vom 15. 9. bis 9. 10. 20.
 Oberneifen vom 19. 9. bis 9. 10. 20.
 Redenroth vom 19. 9. bis 9. 10. 20.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Nr. 910

Diez, den 2. September 1920.

Betrifft: Die Vorauszahlung für das Reichsnotopfer durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des deutschen Reiches.

Auf die demnächst zu entrichtende Reichsnotopferschuld können Vorauszahlungen durch Hingabe von selbstgezeichneten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des deutschen Reiches geleistet werden. Zur Annahme dieser Wertpapiere kommen für den Bezirk des Unterlahnkreises folgende Stellen in Betracht:

Die Landesbankstellen in Diez, Bad Ems und Nassau, die Regierungshauptkasse in Wiesbaden, die Oberfinanzkasse in Cassel, die Kollasse in Limburg.

Bis zum 31. Dezember 1920 werden die $4\frac{1}{2}\%$ igen selbstgezeichneten Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe zum Werte von 96,50 Mark für je 100 Mark Nennwert, alle übrigen selbstgezeichneten Stücke der Kriegsanleihen zum Nennwert angenommen, falls die Stücke noch mit den Zinscheinen mit angenommen, falls die Stücke noch mit den Zinscheinen mit Zinslauf vom 1. Januar 1920 versehen sind. Bei Anleihestücken mit späterem Zinslauf erfolgen entsprechende Abzüge.

Steuerpflichtige, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, im Finanzamt Bahnhofstraße 19 in Diez vorzusprechen, wo ihnen jede gewünschte Auskunft erteilt und auch das für die Hingabe der Wertpapiere nötige Formular ausgehändigt werden wird.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

Nr. II. 10588.

Diez, den 6. September 1920.

Betreffend: Den Gemeindehaushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden die noch mit der Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Gemeindevertretungsbeschlusses betr. die Erhöhung der Realsteuern gemäß meiner Umdruckverfügung vom 20. August 1920, Nr. II. 8954, im Rückstande sind, ersuche ich, die Beschlugsabschrift nunmehr binnen 48 Stunden vorzulegen, oder Zeitanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Scheuern.

zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.
Vom 26. August 1920.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzl. Z. 1028) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen:

1. ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern:
2. von ihrer selbstgebauten Gerste
 - a) an das im Betriebe gehaltene Vieh die im § 8, Abs. 1 Nr. 1 genannten Mengen an Gerste, soweit diese zur menschlichen Ernährung nicht verwendet werden;
 - b) an ihre Zuchttauen, sofern diese gedeckt sind und dies dem Kommunalverband angezeigt ist, zwei Gentner für den Bursch verfüttern;

Die Vorschrift im Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für selbstgebautes Gemenge aus Hafer und Gerste, das nicht mehr als dreißig vom Hundert Gerste enthält.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:
J. B. Dr. Heinrich.

J. Nr. II.

Diez, den 4. September 1920.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, den Landwirten von hiesiger Verordnung sogleich Kenntnis zu geben. Danach dürfen also für den in der eignen Wirtschaft gezogenen Hafer der zur Fütterung des Viehes verwendet werden soll, Schrottkarten ausgestellt werden. Die Menge, die verfüttert werden darf, ist nicht beschränkt.

Gerste darf nur innerhalb der Grenze von 5 Hilo pro Kopf und Monat freigegeben werden.

Ueber die in der Gemeinde vorhandenen Zuchttauen bitte ich mir folgende Liste bis zum 20. September d. Js. mitzuteilen:

Nr.	Name des Schweinehalters	Anzahl der Zuchttauen

Diejenigen Schweine die in Betrieben gehalten werden, in denen nicht selbstgezoogene Gerste zur Verfügung steht, sind wegzulassen.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
J. B.: Scheuern.

J. Nr. 10554. II.

Diez, den 2. September 1920.

Betrifft: Versteigerung von Obstbaumhängen.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 1. Juli d. Js., J. Nr. 7736 II. Kreisblatt Nr. 71 betrifft: Versteigerung von Obsthängen und erwerbe Erledigung bestimmt innerhalb 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Scheuern.

J. Nr. II. 10415.

Diez, den 1. September 1920.

Betreffend: Abernten von Kartoffeln.

Von verschiedenen Seiten wird Klage über das frühzeitige Abernten der Kartoffeln geführt. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister in Gemeinschaft mit der Ortsbauernschaft die Landwirte anzuhalten, die Kartoffeln so lange als möglich hinauszulassen, da die Kartoffeln so lange bei der jetzt eingetretenen milden Witterung noch wachsen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Scheuern.

I. 6541.

Diez, den 30. August 1920.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Bergnassau, Scheuern, Dornholzhausen, Wasenbach u. Becheln ist erloschen. Die verhängten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat J. B.: Scheuern.